



I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der mainzplus GmbH, Rheinstraße 66, 55116 Mainz (nachfolgend mainzplus genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Sie gelten für Veranstaltungen in und auf dem Gelände der folgenden Objekte (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt):

- Rheingoldhalle
- Kurfürstliches Schloss
- Frankfurter Hof
- KUZ

2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, solange sie nicht durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Mieter gelten nur, wenn die mainzplus sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses,

Vertragsergänzungen, Reservierungen

1. Der Abschluss von Mietverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übersendet die mainzplus noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Mieter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Mieter die zugesandten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezzeitraums an die mainzplus sendet und eine gegengezeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt auch als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder eMail als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.
2. Die mainzplus ist berechtigt die Wirksamkeit des Miet-/ Vertragsdavon abhängig zu machen, dass der Mieter gegenüber der mainzplus den Abschluss eines Catering-Vertrags für die gastronomische Versorgung der Veranstaltungsbesucher innerhalb angemessener Frist nachweist (vgl. auch § 10 Ziffer 2). Bei nicht rechtzeitigem Nachweis des Abschlusses eines Cateringvertrags ist die mainzplus zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Soweit vertraglich keine abweichende Frist festgelegt ist, hat der Mieter den Nachweis des Abschlusses eines

Cateringvertrags bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu führen.

3. Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.
4. Mündliche oder schriftliche Reservierungen halten nur die Option zum späteren Vertragsabschluss auf Grundlage der Vertragsbedingungen der mainzplus offen. Sie enden mit Ablauf der in der Reservierung oder im Vertrag genannten Bestätigungsfrist, ohne dass es einer zusätzlichen Benachrichtigung des Inhabers der Reservierung bedarf. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind die mainzplus und der Mieter. Ist der Mieter ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Mieter seinen Auftraggeber (Dritten) schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und von den „Sicherheitsbestimmungen“ in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der mainzplus bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AGB obliegen, verantwortlich.
2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Unter vermietung von Räumen und Flächen ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch der mainzplus. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag neben dem Mieter namentlich benannt ist.
3. Der Mieter hat der mainzplus vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der mainzplus die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Rheinland-Pfälzischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) sowie dieser AGB und der „Sicherheitsbestimmungen“ der mainzplus wahrnimmt.
4. Mieter, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, an ihre Aussteller die „Sicherheitsbestimmungen“ der mainzplus verbindlich weiterzugeben. Der Mieter ist gegenüber



der mainzplus verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4 Vertragsgegenstand, Vertragsstrafe

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Mieter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Mieter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingeslassen werden.
2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Mieter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Mieter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
3. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Mieter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.
4. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners bedürfen der vorherigen Zustimmung der mainzplus in Textform. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der mainzplus, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.
5. Der Mieter bekennt mit Vertragsabschluss, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, diskriminierenden, antisemitischen,

islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet, welche Straftatbestände insbesondere nach §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 188, 192a, 241 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG oder § 3 AGG verwirklichen.

Der Mieter ist verpflichtet,

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
 - Teilnehmer und Besucher von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstößen,
 - die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
 - bei andauernden Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.
6. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 4.5 Satz 2, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der mainzplus nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die mainzplus zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 5 Übergabe, Nutzung, Rückgabe

1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners (Mieters) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der mainzplus. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der mainzplus insbesondere im Hinblick bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Die exakte Bezeichnung der angemieteten Räume und Flächen, des Veranstaltungstitels, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass es zu keiner Überfüllung von Veranstaltungsräumen kommt und bei öffentlichen Veranstaltungen keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
3. Trägt der Mieter bei der Übernahme der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Mieter bei der Übernahme der mainzplus bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung.



Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der mainzplus verpflichtet.

4. Alle angemieteten Räume werden mit der vorhandenen raumspezifischen Grundausstattung vermietet. Die Bereitstellung einer besonderen Ausstattung und Technik ist rechtzeitig zusätzlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass eine vorhandene Ausstattung des Raums entfernt wird. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen oder Hallen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der mainzplus und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen volumnfänglich zu Lasten des Mieters.
5. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, legt die mainzplus die Zu- und Ausgangswege zum Mietobjekt so fest, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, einen speziellen Eingang (z.B. Haupteingang) als Zu- und Ausgang zu erhalten.
6. Veranstaltungsräume, /-flächen, /-einrichtungen und /-technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist in geräumten Zustand an die mainzplus zurückzugeben.
7. Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Mieters durch Fachfirmen ausgeführt. Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen zu Lasten des Mieters veranlasst und ihm diese nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.
8. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Räumt der Mieter nicht rechtzeitig die Versammlungsstätte so wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 15 % auf die üblichen Entgelte berechnet. Die Geldeindmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt in einem solchen Fall vorbehalten.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag oder aus einer Anlage zum Vertrag. Verbrauchs- und nutzungsabhängige Entgeltkomponenten

werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Leistungs- und Kostenübersicht wird im Rahmen der weiteren Veranstaltungsplanung auf Grundlage der Angaben und der gegebenenfalls zusätzlichen Wünsche des Mieters sowie der sich daraus ergebenden veranstaltungsbedingten Anforderungen fortgeschrieben. Die Endabrechnung aller Leistungen erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen.

2. Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucheranzahl und möglicher Sicherheits- und Brandschutzrisiken insbesondere infolge eingebrochter Einrichtungen, Aufbauten, Ausschmückungen oder Effekte, können für den Mieter nutzungsbedingte Kosten durch die notwendige Anwesenheit einer Brand-sicherheitswache, von Sanitätsdienstkräften, von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal oder von technischem Fachpersonal (vgl. § 40, 41 VStättVO) entstehen. Grundlage für die Bemessung ist das bestehende Sicherheitskonzept für die Versammlungsstätte.
3. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungs-durchführung mehr als vier Monate, können die angegebenen Preise für Personal-, Dienst- und Werkleistungen (insbes. Ordnungs-/Sicherheitsdienste, Reinigung, Bestuhlung, Garderobe, Gastronomie) an aktuelle Markt-Preisentwicklungen um bis zu 15 % angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Die Umstände, welche zur Anpassung berechtigen, sind vom jeweiligen Vertragspartner konkret darzulegen. Eine Preisanpassung kann ein Mal pro Jahr ab Vertragsschluss gerechnet erfolgen. Eine Preisanpassung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der jeweilige Vertragspartner einseitig zu vertreten hat. Führt eine Preisanpassung zu einer unzumutbaren Erhöhung oder Senkung der insgesamt zu zahlenden Entgelte, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Preisanpassung treten.
4. Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsgezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen vom Mieter beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch die mainzplus unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen überhaupt noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich Mieter einer kurzfristigen Beauftragung um bis zu 50 % erhöhen. Der Mieter wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Kosten- und Leistungsübersicht, die von ihm zu bestätigen ist.
5. Vom Mieter beauftragte hauseigene Zusatzeleistungen der mainzplus, insbesondere die Bereitstellung von Mobiliar, Stromanschlüssen, technischen Einrichtungen sowie Personal, können bis spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn geändert oder reduziert werden.
Nach Ablauf dieser Frist gilt der zuletzt bestätigte Leistungs- und Kostenstand als verbindlich. Eine Reduzierung oder kostenfreie Stornierung der beauftragten Zusatzeleistungen ist ab diesem



Zeitpunkt ausgeschlossen; die Entgelte werden entsprechend dem bestätigten Leistungsumfang berechnet.

Ergänzende oder zusätzliche Beauftragungen nach Ablauf der Frist stehen unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit und richten sich nach den Regelungen zur kurzfristigen Beauftragung.

6. Die mainzplus ist berechtigt Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und in Höhe der zu erwartenden Verbrauchs- und nutzungsabhängigen Entgeltkomponenten vom Mieter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erhält der Mieter bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine entsprechende Rechnung.
7. Zur Absicherung von Haftungsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist die mainzplus berechtigt auch nach Vertragsabschluss zusätzlich Sicherheitsleistung (Kaution) wegen zu erwartender veranstaltungsbedingter Beschädigungen gemäß § 14 Ziffer 2 und 3 vor Durchführung der Veranstaltung vom Mieter zu verlangen.
8. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge, Bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der mainzplus zu zahlen. Rechnungen der mainzplus können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.
9. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann die mainzplus die zur Verfügung Stellung der Versammlungsstätte verweigern. Die mainzplus ist in diesem Fall auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
10. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ist der Mieter eine „Privatperson oder Verbraucher“ beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 Vermarktung und Werbung, Sponsoren

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die mainzplus. Dies gilt auch für Werbung des Mieters für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte.
2. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz. Eine Plakatierung hat ausschließlich über die Deutsche Städtemedien, Eleonorenstraße 127, 55252 Mainz-Kastel, Tel.: 06143/ 72530, zu erfolgen.
3. Die Werbung auf dem Gelände der mainzplus kann seitens der mainzplus entgeltlich übernommen werden. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung

der mainzplus abhängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Mieter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Mieter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der mainzplus.
5. Der Mieter ist bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien verpflichtet, die Corporate Identity der mainzplus (z.B. Logo) konsistent einzuhalten, soweit diese verwendet wird. Die mainzplus ist berechtigt, vom Mieter bei der Gestaltung der Eintrittskarten zu verlangen, dass das Logo der mainzplus, unter Berücksichtigung der Maßgaben von Ziffer 6.4., auf der Vorderseite der Eintrittskarten platziert wird. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der mainzplus werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die mainzplus bereitgestellt.
6. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Mieter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der mainzplus zulässig (vgl. Ziffer 6.1). Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.
7. Der Mieter stellt die mainzplus von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Mieter zur Bewerbung seiner Veranstaltung
 - im Veranstaltungskalender
 - auf der Webseite
 - auf Social Media Plattformen
 - in Newslettern, Broschüren
 - Zeitungen und vergleichbarer Medien (digital und print)
 - auf Werbemitteln und Ticketsbereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
8. Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die mainzplus gemacht bzw. verwendet werden.
9. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die mainzplus schriftlich genehmigen zu lassen.



10. Die mainzplus ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht schriftlich widerspricht.
11. Die mainzplus ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Mieter.

§ 8 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die mainzplus kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Mieter verlangen. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die mainzplus die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
2. Der Mieter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt die mainzplus insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 9 Funknetze/W-LAN

1. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der mainzplus eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.
2. Mieter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die mainzplus für Verstöße des Mieters, seiner Veranstaltungsbesucher, – Gäste oder sonstiger „im Lager“ des Mieters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die mainzplus vom Mieter gegenüber allen finanziellen Forderungen, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, freizustellen.

§ 10 Kartensatz, Kartenverkauf

1. Die mainzplus behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Plätze für Sanitätskräfte, Polizei, Feuerwehr und Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall ab.
2. Der mainzplus stehen für jede Veranstaltung in den Einrichtungen Rheingoldhalle Kongresssaal: 26 Dienstkarten
Rheingoldhalle Gutenbergsaal: 20 Dienstkarten
Kurfürstliches Schloss: 16 Dienstkarten
Frankfurter Hof: 10 Dienstkarten
KUZ: 6 Dienstkarten
für Ehrengäste sowie Karten für Rollstuhlfahrer zur Verfügung. Ausgewiesene Rollstuhlfahrerplätze sind freizuhalten. Ein Behindertenplatz besteht aus 2 Plätzen (Behindert und Begleitperson).
3. Der Druck der Eintrittskarten hat unter Beachtung der genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen und ist vorab mit mainzplus abzusprechen.
4. Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegen dem Mieter. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Veranstaltungsprogrammen sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen und die Standorte in den Mieträumen einzuhalten, die von den Beauftragten der mainzplus zugewiesen werden.

§ 11 Bewirtschaftung, Catering, Serviceleistungen

1. Die Bewirtschaftung der Versammlungsstätte in den Bereichen Gastronomie/ Catering, Garderobe, Standbau, Mietmöbel, Be- schallungs- und Medientechnik, erfolgt durch mainzplus und die mit ihr vertraglich verbundenen Servicepartner (Servicepartner-Pool). Der Mieter ist nicht berechtigt, die Bewirtschaftung selbst oder durch von ihm beauftragte, nicht zum Servicepartner-Pool zählende Dritte, durchzuführen.
2. Die Cateringpartner innerhalb des Servicepartner-Pools sind auf Grundlage individualvertraglicher Vereinbarungen zur Zahlung einer Catering-Ablöse von bis zu 15 Prozent des Gesamt-Cateringumsatzes an die mainzplus verpflichtet. Zusätzlich werden einmalige Gebühren für die Nutzung von Cateringflächen, (u.a. Küchen), für die Endreinigung, Frischwasser sowie Abwasser erhoben. Die Catering-Ablöse ist Bestandteil der Gesamtkalkulation der mainzplus zur Überlassung der Versammlungsstätte an den Mieter. Soweit vertraglich keine abweichende Frist festgelegt ist, hat der Mieter den Nachweis des Abschlusses eines Cateringvertrags mit einem aus dem Servicepartner-Pool ausgewählten Caterer bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gemäß § 2 Ziffer 1 zu führen. Bei nicht rechtzeitigem Nachweis des Abschlusses eines Cateringvertrags ist mainzplus zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt.
3. Die Ausführung von Elektro- und Wasserinstallationen, der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Haussicherheit,



das Abhängen von Lasten, die Stellung von Hallenpersonal, die Beauftragung von Reinigungsleistungen zur Durchführung von Zwischen- und Endreinigungen sowie zur Reinigung während der Veranstaltung, der Einsatz von Sanitätsdiensten und von Brandsicherheitswachen werden insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich von qualifizierten Vertragspartnern ausgeführt. Der Mieter ist nicht berechtigt diese Leistungen selber oder durch Dritte, die nicht zum Servicepartner-Pool der mainzplus gehören, ausführen zu lassen.

§ 12 Gewerbeausübung/ Merchandising

1. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der mainzplus Gewerbetreibende gleich welcher Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schautsteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden.
2. Im Falle der Zustimmung durch die mainzplus sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die mainzplus abzuführen.

§ 13 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt der mainzplus und den mit der mainzplus vertraglich verbundenen Unternehmen. Die mainzplus trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Bei Reihen- und Tischbestuhlung besteht stets Garderobenpflicht.
2. Die Überbekleidung (Mäntel aus Polyester oder aus anderen Kunstfasern, Jacken und Umhänge) sowie Sporttaschen und Rucksäcke sind insbesondere aus feuerpolizeilichen Gründen vor den Veranstaltungsräumen an der dafür vorgesehenen Garderobe abzulegen. Anzugjacken, Strickjacken oder leichte Westen dürfen mit in den Saal genommen, aber nicht ausgezogen werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe sowie die Garderobengebühr in Höhe von 2,00 EUR brutto bereits vor Kaufvertragsabschluss an den Endkunden über den Ticketinganbieter kommuniziert wird und während der Veranstaltung von den Besuchern beachtet wird.
3. Die Garderobengebühr ist in Höhe von 2,00 EUR brutto von den Besuchern an der Garderobe zu zahlen. Auf Wunsch des Mieters und nach vorheriger Zustimmung der mainzplus kann die Übernahme der Garderobengebühr durch den Mieter vereinbart werden. Die Mindesteinsatzzeit beträgt 4 Stunden/ Mitarbeiter pro Dienst. Eine Garderobenversicherung wird durch die mainzplus abgeschlossen.
4. Ein Storno für Garderobe ist bis zu 4 Tagen vor der Veranstaltung kostenfrei möglich. Danach erfolgt eine Berechnung von 4 Stunden/ Mitarbeiter Mindestzeit. Diese Kosten sind vom Mieter zu tragen.
5. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderoben über die mainzplus, übernimmt diese die Obhuts- und Verwaltungspflichten und das

Haftungsrisiko für die abgelegte Garderobe, jedoch nicht für die Wertgegenstände der Kleidungs- und Tascheninhalte. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die mainzplus keine Obhuts- und Verwaltungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Mieter trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

§ 14 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Mieter steht innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern und Gästen der Veranstaltung zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Beachtung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
2. Der mainzplus und den von der mainzplus beauftragten Personen steht neben dem Mieter weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2 VStättVO). Den von der mainzplus beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 15 Haftung des Mieters, Versicherung

1. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
2. Der Mieter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die mainzplus zurückzugeben, indem er sie von der mainzplus übernommen hat. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Mieters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Mieter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
4. Der Umfang der Haftung des Mieters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.



5. Der Mieter stellt die mainzplus von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Mieter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der mainzplus und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der mainzplus, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

6. Der Mieter ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist der mainzplus spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro).

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Mieters im Verhältnis zu der mainzplus oder gegenüber Dritten.

7. Die in Ziffer 14.6 bezeichnete Versicherung kann auf Wunsch des Mieters auch über die mainzplus auf Kosten des Mieters abgeschlossen werden.

§ 16 Haftung der mainzplus

1. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, BGB auf Schadensersatz für verborgene, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannte Mängel am Gebäude und seinen Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der mainzplus bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
2. Die mainzplus übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Mieters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Mieters beauftragt werden.
3. Die mainzplus haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Mieter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der mainzplus erleidet oder wenn die mainzplus ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der mainzplus auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten)

ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die mainzplus zu vertreten, haftet die mainzplus abweichend von Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der mainzplus für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der mainzplus.

§ 17 Absage, Kündigung, Rücktritt

1. Führt der Mieter aus einem von der mainzplus nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch so ist der Mieter verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten. Gleches gilt, wenn der Mieter die Veranstaltung absagt und vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach bei einer schriftlich erklärten Kündigung oder einem Rücktritt für die im Folgenden bezeichneten Versammlungsstätten:

Rheingoldhalle

Bei Kündigung/Rücktritt

bis zu 18 Monate vor der Veranstaltung	0%
bis zu 12 Monate vor der Veranstaltung	10%
bis zu 9 Monate vor der Veranstaltung	20%
bis zu 6 Monate vor der Veranstaltung	35%
bis zu 4 Monate vor der Veranstaltung	60%
danach	90%
der vereinbarten Entgelte	

Kurfürstliches Schloss

Bei Kündigung/Rücktritt

bis zu 12 Monate vor der Veranstaltung	0%
bis zu 6 Monate vor der Veranstaltung	50%
bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung	70%
danach	90%
der vereinbarten Entgelte	

Frankfurter Hof

Bei Kündigung/Rücktritt

bis zu 12 Monate vor der Veranstaltung	0%
bis zu 6 Monate vor der Veranstaltung	50%
bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung	70%



danach	90%
--------	-----

KUZ

Bei Kündigung/Rücktritt

bis zu 12 Monate vor der Veranstaltung	0%
bis zu 6 Monate vor der Veranstaltung	50%
bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung	70%
danach	90%

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der mainzplus eingegangen sein. Ist der mainzplus ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik etc.) sind vom Mieter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Ausfallentschädigung gemäß Ziffer 16.1 enthalten und darin aufgeführt sind.
3. Gelingt es der mainzplus, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Veranstalter zum Schadenersatz gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 verpflichtet, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Termin innerhalb eines Zeitfensters von 12 Monaten möglich gewesen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt der Mieter anteilig zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch die nachträglich eingebuchte Veranstaltung ein geringerer Umsatz erzielt wurde.
4. Die mainzplus ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) der Mieter den Veranstaltungsbedingten gesetzlichen oder behördlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten vor der Veranstaltung nicht nachgekommen ist
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der mainzplus wesentlich geändert wird,
- f) der Mieter bei Vertragsschluss die mainzplus nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der Art der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ein Sicherheitskonzept

nach § 43 Abs. 1 VStättVO erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist

- g) gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Mieter oder die von ihm beauftragten Dienstleister verstoßen wird,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Mieter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
5. Die mainzplus ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Mieter verpflichtet, soweit der Mieter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
6. Macht die mainzplus von ihren nach in Ziffer 16.4 a-g normierten Rücktrittsrechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
7. Ist der Mieter eine Agentur, so steht der mainzplus und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der mainzplus vollständig übernimmt und auf Verlangen der mainzplus angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
2. Kann die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Anpassung des Vertrags unzumutbar ist.
3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Mieter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der mainzplus verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der mainzplus, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Mieter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der



Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungsplichten frei.

4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Mieters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Mieter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.
5. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre des Betreibers liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen

§ 19 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. Die mainzplus überlässt dem Mieter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Mieter an die mainzplus übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Mieter ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an die mainzplus im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 18.2 bis 18.5 bestimmten Zwecke zu informieren.
2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der mainzplus zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Mieters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Mieters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die mainzplus die Daten des Mieters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
3. Personenbezogene Daten des Mieters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden.
4. Die mainzplus behält sich vor, die Daten des Mieters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes

Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an info@mainzplus.com oder telefonisch gerichtet werden an: +49 6131 242 0.

5. Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der mainzplus ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Mieters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
6. Die mainzplus verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Mieter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der mainzplus gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.
7. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die mainzplus auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die mainzplus über ihn gespeichert hat.

§ 20 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der mainzplus nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der mainzplus anerkannt sind.
2. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Mieter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 21 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Mainz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Mieter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand Mainz vereinbart.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An



die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

II. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich: die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen der mainzplus GmbH, – nachfolgend mainzplus genannt-, beruhen maßgeblich auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zum Betrieb von Versammlungsstätten. Sie gelten für sämtliche Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen, die innerhalb der von mainzplus zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräume und /-flächen (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) stattfinden. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzzustellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können. Der Mieter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber allen von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Dritten zu sorgen. Die Inbetriebnahme von eingebrachten technischen Einrichtungen und Aufbauten sowie von Ausstellungs- und Dienstleistungsständen kann ganz oder zum Teil von der mainzplus untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt werden.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Mieters

1.1 Anzeige vor der Veranstaltung: Der Mieter ist verpflichtet, der mainzplus bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächenschriftlich mitzuteilen und mit der mainzplus abzustimmen. Die mainzplus behält sich vor, dem Mieter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die mainzplus behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privatem Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Mieter verlangten Daten zählen insbesondere:

- den Namen des vor Ort, während der Veranstaltung anwesenden „Entscheidungsbefugten Vertreters“ des Mieters bzw. seines Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Mieters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen,
- ob bühnen-, studio, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden

- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- den Zeitpunkt der technischen Probe (Ausnahmen nur auf Antrag möglich)

Auf Grundlage der Angaben des Mieters erfolgt durch die mainzplus im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättVO). Sollte der Mieter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann die mainzplus von einem erhöhten Veranstaltungsrisko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Mieter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

1.2 Brandmeldeanlage: In einzelnen Versammlungsräumen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubbildung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Mieter rechtzeitig gegenüber mainzplus angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe: Bei Nutzung von Bühnen und beim Aufbau von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann mainzplus und die zuständige Genehmigungsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangen. Soweit nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) auf die Probe verzichtet werden kann, ist voraussichtliche Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der Behörde mitzuteilen. Anträge auf Befreiung von technischen Proben sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung zu stellen. Die mainzplus übernimmt für den Mieter die Anzeige bzw. den Befreiungsantrag, wenn sie rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter die hierzu erforderlichen Informationen/ Mitteilungen erhält.

1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch: Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Mieter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die mainzplus übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Mieter überlassen wird.

1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren gleich welcher Art sind durch den Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Die mainzplus unterstützt den Mieter auf Anforderung bei behördlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren.



2. Verantwortliche Funktionen, Personen

2.1 Verantwortung des Mieters: Der Mieter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättVO genannt) und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die Immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Mieters, Leiter der Veranstaltung: Der Mieter hat der mainzplus mindestens eine Person zu benennen, die während der Veranstaltung als „Entscheidungsbefugter Vertreter“ des Mieters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung in Abstimmung mit der mainzplus zu treffen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Mieters ist zur Anwesenheit vom Besuchereinlass bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen im Gefahrfall in Abstimmung mit den von der mainzplus benannten Dienstkräften, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Die mainzplus kann verlangen, dass der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 VStättVO für die Dauer der Veranstaltung wahrnimmt. In diesem Fall hat der Veranstaltungsleiter an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich dabei mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der mainzplus hat der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Mieters und der Veranstaltungsleiter sind verpflichtet eine Veranstaltung abzubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht und wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Mieter übertragen oder verweigert der Mieter die Übernahme dieser Funktion übernimmt mainzplus mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die mainzplus berechtigt, die Personalkosten vollständig auf den Mieter umzulegen.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik: Werden durch mainzplus auf Kosten des Mieters gestellt, soweit der Mieter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die Szenenfläche zwischen 100 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von der mainzplus durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ geführt werden. Voraussetzung ist, dass diese Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

2.4 Dienstkräfte der mainzplus: Die mainzplus und die von ihr hierzu beauftragten Dienstkräfte (Mitarbeiter der mainzplus) sind berechtigt stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Mieter eingehalten werden. Die Dienstkräfte der mainzplus sind im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der überlassenen Räume und Flächen berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihnen ein unmittelbares Anweisungsrecht zu. Den Dienstkräften der mainzplus ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die mainzplus vom Mieter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind die Dienstkräfte der mainzplus zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst

Erforderlichkeit und Umfang eines Ordnungsdienstes und eines Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für einen gegebenenfalls notwendigen Einsatz dieser Dienste zu tragen. Die mainzplus ist berechtigt die Anwesenheit dieser Dienste auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, wenn sich auf Grund der Veranstaltungsinhalte, des geplanten Ablaufs oder der zu erwartenden Besucher erhöhte Risiken zeigen.



2.6 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen bei denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nach § 41 VStättVO anwesend sein. Die mainzplus entscheidet, bei Bedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr, über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten, die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Mieter zu tragen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Daten und Einrichtungen: Die technischen Daten der Versammlungsstätte sowie die maximal zulässigen Hängelasten und Bodenbelastbarkeiten werden dem Mieter auf Anforderung von mainzplus zur Verfügung gestellt. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur durch Personal der mainzplus bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Mieters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Mieter keinen Anspruch darauf, dass mainzplus eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2 Rettungswege- und Bestuhlungsplan: Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der mainzplus und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für sitzplatzbestuhlte Veranstaltungen wie auch für Stehplatzveranstaltungen.

3.3 Feuerwehrbewegungszonen, Sicherheitseinrichtungen: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösuspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler, Zu- und Abluftöffnungen der Heiz und Lüftungsanlage sowie der Zugang zum Feuerwehrwachraum, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

3.5 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Mieter in die

Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der mainzplus und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbar Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht. Dies gilt nicht für die dem Publikum zugewandte Seite von Bühnen und Szenenflächen. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. die EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sowie die Landesbauordnung sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

3.6 Ausschmückungen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0) bestehen. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammeschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammeschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die brandschutztechnische Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme vom Mieter und bei Ausstellungsständen vom Aussteller für die Dienstkräfte der mainzplus bereitzuhalten. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenräumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Ausschmückungen müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren). Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von mainzplus genehmigt werden.

3.7 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammablen Materialien bestehen.

3.8 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammabarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.



3.9 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt (siehe Preisliste) über die dafür vorgesehenen Container der mainzplus entsorgt werden. Sondermüll hat der Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen. Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Mieter oder bei der mainzplus beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten durchzuführen. Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen während der Veranstaltung nicht in der Halle aufbewahrt werden.

3.10 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Vermieterin. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.11 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der mainzplus und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der mainzplus zulässig. Kerzen dürfen nur als verwahrtes Licht in seitlich und nach unten geschlossenen Gläsern verwendet werden.

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

3.12 Laseranlagen, Nebelmaschinen: Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung der mainzplus anzugeben. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem Laserschutzbeauftragten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines während des Betriebs vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der mainzplus erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

3.13 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit mainzplus zulässig.

3.14 Pflegliche Behandlung von Wänden, Decken Böden: Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlschränke müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden. Die maximal zulässige Bodenbelastbarkeit in den jeweiligen Räumen ist bei mainzplus vor dem Befördern schwerer Lasten zu erfragen. Der Mieter ist für die Beachtung und Einhaltung der in maximal zulässigen Hängelasten und Bodenbelastbarkeiten verantwortlich. Er erhält diese Daten auf Anforderung von mainzplus zur Verfügung gestellt.

3.15. Teppiche, Bodenbelag, Klebematerial: Das Auflegen von Teppichen, Fußbodenbelägen und Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entstehen. Teppiche und andere Fußbodenbeläge dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbarer Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt mainzplus eine Schmutzzulage vom Mieter. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos vom Mieter entfernt werden. Gleicher gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.16 Arbeitssicherheit: Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Mieter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der mainzplus zu melden.

3.17 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Soweit bei Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, hat der Mieter zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung der Schädigungen von Besuchern notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke



sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik –Tontechnik“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungs-technik“. Sie ist vom Mieter zu beachten. Der Mieter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.18 Lärmschutz für Anwohner: Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind auf Anordnung der zuständigen Behörden während der Veranstaltung Immissionsschutzmessungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt oder abgebrochen werden.

3.19 Rauchverbot: Innerhalb aller Hallen, Räume und Ausstellungsstände besteht absolutes Rauchverbot, dies gilt auch für Elektronische Zigaretten. Das Rauchverbot ist von jedem Mieter und bei Messen und Ausstellungen von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

3.20 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Mieter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände und in die Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der mainzplus entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die mainzplus unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der Betreiberin zu veranlassen.

3.21 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

3.22 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der mainzplus zu melden.

III. MESSE- UND AUSSTELLUNGS-BESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen (nachfolgend „Ausstellungsbestimmungen“ genannt) gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse, zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Mieter und die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und umzusetzen. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Mieter und der mainzplus GmbH, (nachfolgend mainzplus genannt) abgeschlossenen Vertrags. Der Mieter hat alle Aussteller vertraglich zu verpflichten, die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen sowie darüber hinaus die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ verbindlich anzuwenden. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers: Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Mieter und gegenüber mainzplus bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann durch den Mieter, durch die mainzplus und durch die zuständigen Behörden die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

2. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller ist für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass es bei den Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Der Aussteller ist für die Koordination der Auf- und Abbauarbeiten an seinem Stand verantwortlich. Ist eine Gefährdung von Personen außerhalb des Standes im Rahmen des Auf- oder Abbaus möglich, hat der Aussteller die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Mieter zu melden. Der Mieter hat anschließend für die erforderliche Koordination der Arbeiten sorgen. Nach dem Abbau des Standes ist der ursprüngliche Zustand an der überlassenen Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Jede Art von Beschädigung, die der Aussteller oder seine Beauftragten an der Halle, an deren Einrichtungen oder an den Außenanlagen verursachen, sind der mainzplus unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen an Decken, Wänden, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen innerhalb der überlassenen Standfläche haftet der Aussteller, soweit er der mainzplus die entsprechenden Beschädigungen mit Beginn des Aufbaus nicht als vorhandene Vorschäden angezeigt hat.



3. Befahren von Hallen und Ausstellen von Fahrzeugen: Das Befahren von Foyers, Hallen und sonstigen Flächen innerhalb von Gebäuden mit PKW oder LKW ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen werden in engen Grenzen ausschließlich durch die mainzplus erteilt. Gelbstapler, Hubwagen und „Steiger“ sowie Container dürfen nur mit Genehmigung der mainzplus eingesetzt werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

4. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Mieter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Mieter und die mainzplus infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

5. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind zunächst dem Mieter und über diesen der mainzplus zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

6. Barrierefreiheit

Die mainzplus empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

7. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich der Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In Zweifelsfällen sind der Mieter und die mainzplus berechtigt, zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung zu beauftragen.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten
Alle Sonderbauten über 2,50 Meter Höhe und vergleichbare Sonderkonstruktionen sind dem Mieter und der mainzplus in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

Die maximale Höhe eines Ausstellungsstandes ergibt sich aus den angegebenen Raumhöhen (lichte Höhe) entsprechend der Grundrisspläne oder ist beiliegendem Anhang zu entnehmen. Zu den Wänden der Versammlungsstätte sind Standbegrenzungsstände im vorgeschriebenen Abstand aufzubauen.

9. Standbaumaterialien: Leicht entflammable, brennend abtropfende oder giftige Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. Abdeckungen und Abspanggewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie die Wirkung der automatischen Löscheinrichtungen (Sprinkler) nicht beeinträchtigen und damit sprinklerfähig (i.d.R. VDS geprüft) sind.

10. Glas und Acrylglass: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV“ einzuhalten.

11. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder mit einer Bemessung für mehr als 100 Personen oder mit unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

12. Geländer/Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbarer Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

13. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten, Sonderbauten
Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Messe- und Ausstellungsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Mieter oder die mainzplus. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

14. Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz: Die Hallenstatik, Decken und Böden sowie technischen Einrichtungen der Halle dürfen weder durch schwere Standaufbauten noch durch schwere Abhängungen oder schwere Exponate oberhalb der zulässigen Lastannahmen belastet werden. Die maximal zulässigen Lastannahmewerte erhält der Aussteller auf Anforderung von der mainzplus mitgeteilt. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch mainzplus oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

15. Elektrische Installationen/Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die mainzplus selbst oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich, die durch die mainzplus zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes



Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

16. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz gegen Brände sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbest-freier Unterlage zu montieren/aufzustellen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind unbedingt am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Das Mitbringen und Vorhalten geeigneter und geprüfter Feuerlöscher am Stand wird empfohlen.

17. Werbemittel/Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

18. CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen.

19. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Mieters bzw. der mainzplus und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

20. Abfallbehälter, Müllentsorgung: den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

21. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Mieters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Mieter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen durch

Aussteller oder deren Beauftragte in den Räumen der mainzplus, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, sind dem Mieter unverzüglich vom Aussteller zu melden.



IV. Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der mainzplus GmbH (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Der jeweilige Mieter und die mainzplus GmbH als Betreiberin kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Mieters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Es besteht **Rauchverbot** im Gebäude und im Außenbereich, ausgenommen in den für Raucher gekennzeichneten Bereichen. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Konsum, Handel und Weitergabe von THC-haltigen Cannabisprodukten sind auf dem gesamten Gelände, auch in den gekennzeichneten Bereichen für Raucher im Außenbereich, untersagt.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, **mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen

können

- Gasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind



- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leucht-kugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere (mit Ausnahme von Assistentzieren)
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Mieters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der mainzplus GmbH, durch den Mieter/Mieter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Mieter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten der mainzplus durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Januar 2026

mainzplus GmbH
Rheinstraße 66
55116 Mainz